


Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra
 Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Lebensbereiche

Einbürgerung

Rassistische Äusserungen während des Verfahrens (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d148.html>)

Rassistische Äusserungen während des Verfahrens

Beispiel: *Im Verlauf der Diskussion über das Einbürgerungsgesuch einer Familie aus Bosnien-Herzegowina fallen in der Einbürgerungskommission unter anderem die Worte: «Ich mag euch Muslime einfach nicht, und wir sollten euch auch nicht einbürgern.»*

Wird eine Person im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens, beispielsweise bei der Anhörung durch Behörden, bei einem Besuch durch die Polizei oder an Gemeindeversammlungen, durch eine mündliche oder schriftliche Bemerkung oder durch Zeichen, Gebärden oder Tätlichkeiten rassistisch diskriminiert, so verstösst dies gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB). Die kantonalen Behörden sorgen ferner dafür, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre der gesuchstellenden Person beachtet wird (Art. 17 Abs. 1 BÜG). Die Kantone, die das Einbürgerungsgesuch zur Abstimmung bringen, dürfen den Stimmberechtigten nur die Daten bekannt geben, die im Gesetz aufgeführt sind (Art. 17 Abs. 2 und 3 BÜG).

Betroffene Personen können bei der Aufsichtsbehörde oder der/dem zuständigen Datenschutzbeauftragten die Behandlung ihrer besonders schützenswerten Personendaten (Sammlung, Aufbewahrung, Nutzung, Veränderung, Mitteilung, Archivierung oder Vernichtung) durch die Behörden anzeigen, falls diese Daten keinen Bezug zur Prüfung des Einbürgerungsgesuchs haben. Die unrechtmässige Behandlung von Daten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers kann als Beschwerdegrund vor der zuständigen Beschwerdeinstanz geltend gemacht werden.

Behörden sind ausserdem an das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV und an den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) gebunden. Die Person, die sich während des Einbürgerungsverfahrens rassistisch äussert, muss sofort in den Ausstand treten (nach kantonalem Recht geregelt). Unter Umständen liegt auch eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung vor (Art. 177 StGB). Waren zudem mehrere Personen anwesend, zu denen kein persönliches Vertrauensverhältnis besteht (etwa bei einer Gemeindeversammlung), kann es sich zusätzlich um einen Verstoss gegen die Rassismustrafnorm handeln (Art. 261bis StGB).

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg